

**Aktenzeichen: 32-4354.3-St2341-001**



**Regierung von Oberbayern**



**Planfeststellungsbeschluss**

**St 2341**

**Massenhausen - Neufahrn b. Freising**

**Ausbau bei Massenhausen**

**Abschnitt 100 Station 0,040 bis Abschnitt 100 Station 0,950**

**Bau-km 0+034 bis Bau-km 0+950**

**Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG**

**München, 24.03.2014**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>A Entscheidung .....</b>	<b>4</b>
1. <b>Feststellung des Plans.....</b>	<b>4</b>
2. <b>Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>4</b>
3. <b>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
3.1 <b>Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen .....</b>	<b>5</b>
3.2 <b>Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung .....</b>	<b>6</b>
3.3 <b>Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) .....</b>	<b>7</b>
3.4 <b>Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz .....</b>	<b>7</b>
3.5 <b>Landwirtschaft .....</b>	<b>8</b>
3.6 <b>Bodendenkmäler.....</b>	<b>9</b>
4. <b>Wasserrechtliche Erlaubnisse.....</b>	<b>9</b>
4.1 <b>Gegenstand / Zweck .....</b>	<b>9</b>
4.2 <b>Plan .....</b>	<b>9</b>
4.3 <b>Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....</b>	<b>9</b>
5. <b>Straßenrechtliche Verfügungen .....</b>	<b>11</b>
6. <b>Entscheidungen über Einwendungen.....</b>	<b>12</b>
7. <b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>12</b>
<b>B Sachverhalt .....</b>	<b>13</b>
1. <b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>13</b>
2. <b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>13</b>
<b>C Entscheidungsgründe .....</b>	<b>16</b>
1. <b>Verfahrensrechtliche Bewertung.....</b>	<b>16</b>
1.1 <b>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen) .....</b>	<b>16</b>
1.2 <b>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>16</b>
2. <b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>16</b>
2.1 <b>Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....</b>	<b>16</b>
2.2 <b>Planrechtfertigung.....</b>	<b>17</b>
2.3 <b>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....</b>	<b>17</b>
2.3.1 <b>Planungsvarianten .....</b>	<b>17</b>
2.3.2 <b>Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....</b>	<b>18</b>
2.3.3 <b>Immissionsschutz / Bodenschutz.....</b>	<b>19</b>
2.3.4 <b>Naturschutz- und Landschaftspflege .....</b>	<b>22</b>
2.3.5 <b>Gewässerschutz .....</b>	<b>32</b>
2.3.6 <b>Landwirtschaft als öffentlicher Belang .....</b>	<b>35</b>
2.3.7 <b>Gemeindliche Belange.....</b>	<b>35</b>
2.3.8 <b>Sonstige öffentliche Belange .....</b>	<b>36</b>
2.4 <b>Private Einwendungen .....</b>	<b>39</b>
2.5 <b>Gesamtergebnis.....</b>	<b>39</b>
2.6 <b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....</b>	<b>39</b>
3. <b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>39</b>
<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>39</b>
<b>Hinweise zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>41</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	.....	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	.....	Bundesstraße
BAB	.....	Bundesautobahn
BauGB	.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG	.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	.....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	.....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	.....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	.....	Bundesgesetzblatt
BGH	.....	Bundesgerichtshof
BImSchG	.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	.....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	.....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	.....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	.....	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	.....	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	.....	Bundeswaldgesetz
BWV	.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	.....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	.....	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	.....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	.....	Fernstraßengesetz
GG	.....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	.....	Immissionsgrenzwert
KG	.....	Bayerisches Kostengesetz
MABl	.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	.....	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	.....	Planfeststellungsrichtlinien
RE	.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	.....	Raumordnungsgesetz
St	.....	Staatsstraße
StVO	.....	Straßenverkehrsordnung
TKG	.....	Telekommunikationsgesetz
UPR	.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	.....	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	.....	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2341-001

**St 2341**  
**Massenhausen - Neufahrn b. Freising**  
**Ausbau bei Massenhausen**  
**Bau-km 0+034 bis Bau-km 0+950**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2341 Massenhausen – Neufahrn bei Massenhausen (Station 100\_0,040 bis Station 100\_0,950; Bau-km 0+034 bis Bau-km 0+950) mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1 : 25.000
3		Übersichtslageplan	
5		Lageplan	
6		Höhenplan	
9.1	1 – 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan, Maßnahmeplan (Ausgleichsfläche)	1 : 1.000 1 : 5.000
9.2		Tab. Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen	
9.3		Tab. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	1 – 2	Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage B 10)	1 : 1.000
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung, Umstufung, Einziehung	1 : 5.000
14		Regelquerschnitt	1 : 50
19.1	1 – 32	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Text	

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
19.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1.000
19.3	1 – 5 1 – 5	Artenschutzbeitrag – saP Ergänzung zum Artenschutzbeitrag	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Freising aufgestellt und tragen das Datum vom 28.11.2012.

Daneben sind den Planunterlagen nachrichtlich die Ergänzungen zur wassertechnischen Untersuchung und ein Wasserrechtsbescheid des Landratsamt Freising vom 15.05.2005 als Unterlage 18 beigefügt:

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen oder ihren Rechtsnachfolgern möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG), damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können und zur Vermeidung von Kabelschäden. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind.

3.1.2.1 Innerhalb der Baubeschränkungszone der 20-kV-Freileitung, je 8,0 m rechts und links der Leitungssachse, ist eine Bebauung nur zulässig, wenn die in DIN 0210-10 Bbl 1 2007-10 geforderten Mindestabstände eingehalten werden, das heißt, die Schutzzone der Leitung gewahrt wird, und sichergestellt ist, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 unter Punkt 6.4.4 "Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nicht elektrotechnische Arbeiten" nicht unterschritten werden. Danach ist für Gegenstände, insbesondere beim Einsatz hoher Baumaschinen, und Personen an der Stelle stärkster Annäherung zu den Leiterseilen der 20-kV-Freileitung ein Mindestabstand von 3,0 m erforderlich.

- 3.1.2.2 Bei Aufgrabungen ist ein Schutzzonenbereich für Kabel je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse zu beachten. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.
- 3.1.2.3 Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ ist zu beachten.
- 3.1.3 Dem Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching, Neufahrn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.5 Dem Landratsamt Freising, untere Naturschutzbehörde. Der unteren Naturschutzbehörde ist auch das Ende der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 3.1.6 Der Gemeinde Neufahrn. Der Plan zum Bauablauf ist der Gemeinde unverzüglich nach dessen Erstellung vorzulegen. Wegen des Anschlusses an die Ortsumfahrung Massenhausen im Planungsbereich hat sich der Vorhabensträger, z. B. durch Teilnahme an Verkehrsbesprechungen, an der Koordinierung der im Planungsbereich geplanten Straßenbau- und Umleitungsmaßnahmen zu beteiligen.

## **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

- 3.2.1 Soweit einschlägig, haben die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II Rechnung zu tragen.
- 3.2.2 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.4 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit möglich zu reduzieren.
- 3.2.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Freising abzustimmen.

### **3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

- 3.3.1 Während der Bauarbeiten dürfen weder die Gewässer noch das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe wie z. B. Hydrauliköl sind sofort mit dem Ölbindemittel zu binden und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.2 In den Bereichen, in denen Torf und anmoorige Böden angetroffen werden, ist abgetragenes Material – sofern es nicht vor Ort wieder verwendet werden kann – auf Arsen zu untersuchen und bei Überschreiten der einschlägigen Grenzwerte fachgerecht zu entsorgen. Im Übrigen sind die „Handlungsempfehlungen der Regierung von Oberbayern zum Umgang mit arsenbelasteten Böden im Erdinger, Freisinger und Dachauer Moos“ zu beachten.
- 3.3.3 Auf dem Grundstück Flurnummer 470 der Gemarkung Massenhausen (Gemeinde Neufahrn) ist westlich der St 2341 eine Fläche von 1667 m<sup>2</sup> im Mittel um 0,15 m abzusenken, um einen Retentionsraumausgleich von ca. 250 m<sup>3</sup> zu schaffen.  
Das abgetragene Material darf nicht in einem Überschwemmungsgebiet zwischen- oder abgelagert werden.
- 3.3.4 Der Retentionsraum ist in Funktion und Umfang dauerhaft zu erhalten.
- 3.3.5 Dem Landratsamt Freising, untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München ist die vollständige Errichtung des Ersatzretentionsraums spätestens bis zur Beendigung der Bauarbeiten nachzuweisen.
- 3.3.6 Bauteile, die ins Grundwasser reichen (z. B. Bohrpfähle) dürfen keine Zusätze enthalten, die eine schädliche Veränderung des Grundwassers herbeiführen können. Zur Verminderung der Chrom-VI-Gehalte sind grundsätzlich chromatreduzierte Bindemittel zu verwenden. Des Weiteren kann durch Zudosierung von Eisen-II-Sulfat auf der Baustelle das lösliche Chrom-VI zu weitgehend unlöslichem Chrom-III chemisch reduziert werden. Dabei ist so viel Eisen-II-Sulfat zuzudosieren, dass die Chrom-VI-Konzentration im Überstand der Bindemittelsuspension den Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 0,05 mg/l einhält; als Zielwert ist eine Konzentration von unter 0,02 mg/l anzustreben.

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Baumbeständen darf zum Schutz von Lebensstätten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen

Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.4.3 Die Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft hat durch eine Ersatzmaßnahme auf der Flur-Nr. 1188 der Gemarkung Sünzhausen zu erfolgen (vgl. Erläuterungsbericht, Blatt 19; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Blatt 30). Sie ist durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Landkreis Freising als Eigentümer der Fläche - auch im Hinblick auf eine etwaige Veräußerung - abzusichern. Die Fläche ist so lange zu sichern, wie der Eingriff wirkt.

3.4.4 Die Ersatzmaßnahme soll spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.

3.4.5 Die in den Planunterlagen 9.1, 9.2 (Blatt 2) und 19.1 (Blatt 30) vorgesehenen Maßnahmen für die Unterhaltungspflege der Ersatzmaßnahme A 1 sind für 25 Jahre durchzuführen.

3.4.6 Unverzüglich nach Zugang des Planfeststellungsbeschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.4.7 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.8 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4.9 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

### **3.5 Landwirtschaft**

3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.



- 3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.3 Auf die Nutzung der an Straßen- und Ausgleichsflächen angrenzenden Grundstücke ist bei der Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.4 Der bei der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist fachgerecht zu lagern und wiederzuverwenden.
- 3.5.5 Der ursprüngliche Zustand der landwirtschaftlichen Flächen, die für die Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist wiederherzustellen. Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.
- 3.5.6 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **3.6 Bodendenkmäler**

Falls während der Bauausführung archäologische Befunde und/oder Funde entdeckt werden sollten, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Freising, Untere Denkmalschutzbehörde, oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

## **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der St 2341 Massenhausen – Neufahrn b. Freising, von Abschnitt 100; Station 0,040 bis Abschnitt 100; Station 0,950, und Geländewassers in das Grundwasser und die Moosach erteilt.

### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen und Ergänzungen zugrunde.

### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

#### **4.3.1 Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 4.3.2 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

#### 4.3.3 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.4 Die Mächtigkeit des Sickertraums hat, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand lt. ATV-DWA A 138 mindestens 1 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

4.3.5 Die Beschickung der Versickerungsanlage ist so zu gestalten, dass über die gesamte Fläche eine gleichmäßige Verteilung stattfindet.

4.3.6 Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Einleitung in den Untergrund sind durch Vorschalten einer 0,3 m mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht in den Mulden zu erfüllen. Die bewachsene Oberbodenschicht muss einen pH-Wert von 6 - 8, einen Humusgehalt von 1 – 3 % und einen Tongehalt von unter 10% haben.

4.3.7 Die Mulden sind rechtzeitig vor Beaufschlagung mit Niederschlagswasser von der Straßenanlage zu begrünen, um ein ungestörtes Anwachsen zu ermöglichen. Eine Bepflanzung mit Bodendeckern oder Hochstauden ist möglich. Kiesel sind nicht auf die belebte Oberbodenzone aufzubringen.

4.3.8 Bei der Ausführung und dem Betrieb ist die ATV-DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten. Insbesondere ist die Mulde bei jedem größerem Regenereignis zu inspizieren und von Laub und Störstoffen zu befreien. Bei Bedarf ist die Durchlässigkeit der Mulde durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

- 4.3.9 Die Einleitung von Abwasser, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt. Das gilt nicht für Niederschlagswasser, das bei Starkregenereignissen und Volllaufen der Sickermulden breitflächig in die Moosach überläuft.  
Der Einsatz von Streusalz soll so sparsam und gezielt wie möglich erfolgen.
- 4.3.10 Die Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlage ist untersagt.
- 4.3.11 Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, ist das Waschen von Fahrzeugen verboten. In altlastenverdächtigen Bereichen ist Niederschlagswasser nicht zu versickern.
- 4.3.12 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 4.3.13 Die Unterhaltung der Moosach im Bereich der Versickerungsanlage obliegt dem Staatlichen Bauamt Freising. Für Schäden die am und im Gewässer, im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen sollten, haftet der Vorhabensträger.
- 4.3.14 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Freising, untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.15 Falls bei den Arbeiten Bauwasser auftritt, muss ein Antrag für Bauwasserhaltung beim Landratsamt Freising mit den entsprechenden Unterlagen gestellt werden.

## 5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) und dem Widmungsplan (Planunterlage 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**6. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das festgestellte Vorhaben umfasst den Ausbau der Staatsstraße St 2341 zwischen Massenhausen und Neufahrn und den Anschluss an einen bereits genehmigten Kreisverkehr.

Die St 2341 verbindet die Staatsstraße St 2339 bei Massenhausen mit der Staatsstraße St 2053 bei Neufahrn. Über Erstere werden sowohl die Bundesstraße B 13 im Westen des Landkreises Freising als auch die Bundesstraße B 301 in Freising erreicht.

Die Planfeststellung beginnt an der Einmündung der St 2341 in die St 2339 an einem geplanten Kreisverkehr (Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern vom 15.10.2012, Az. 32-4354.0-PG-033) bei Bau-km 0+034 (Abschnitt 100; Station 0,040). Die Planfeststellung endet im Bereich des Reiterhofes am Hutmoosgraben bei Bau-km 0+950 (Abschnitt 100; Station 0,950) .

Durch den Ausbau werden die Fahrbahn auf 6,50 m und die Bankette auf 1,50 m verbreitert. Außerdem werden Kurven aufgeweitet, ein verstärkter Straßenoberbau und eine gleichmäßige Querneigung hergestellt.

Ursprünglich war ein Ausbau auf Bestand mit einer Verstärkung des befestigten Oberbaus geplant. Statische Untersuchungen an den Durchlässen der „Moosach“ ließen einen Neubau der Querung der Moosach sinnvoll erscheinen. Ein um ca. 40 m vom Bestand abgerücktes Brückenbauwerk bot die Möglichkeit, die Linienführung der Straße Richtung Neufahrn zu verbessern, sowie senkrecht an den neugeplanten Kreisverkehr der Umfahrung Massenhausen anzuschließen. Dieses Brückenbauwerk wurde bereits aufgrund einer Genehmigung durch das Landratsamt Freising vom 15.05.2012 errichtet (vgl. wasserrechtliche Genehmigung Planunterlage 18).

Die Umfahrung Massenhausen wird von der Gemeinde Neufahrn in kommunaler Sonderbaulast verwirklicht. Für die Umfahrung wurde ein gesondertes Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Die Plangenehmigung wurde von der Regierung von Oberbayern am 15.10.2012 erteilt (Az. 32-4354.0-PG-033).

### **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 28.11.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Freising, für den Ausbau der Staatsstraße St 2341 zwischen Massenhausen und Neufahrn das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.01.2013 bis 20.02.2013 bei der Gemeinde Neufahrn nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht

öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Neufahrn oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 07.03.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Neufahrn b. Freising
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching, Neufahrn
- Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeiinspektion Freising
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-ON Bayern AG (seit 01.07.2013 umfirmiert zu „Bayernwerk AG“)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e.V.
- Sachgebiete 31.1, 50 und 51 der Regierung von Oberbayern

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend. Auf Hinweis des Wasserwirtschaftsamts München wurden die wassertechnischen Unterlagen zur Straßenentwässerung ergänzt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 15.05.2013 in der Gemeinde Neufahrn erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche

Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten. Der Vorhabensträger hat zu Anregungen, die sich im Erörterungstermin ergeben haben, mit Schreiben vom 16.07.2013 Stellung genommen.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

### **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit



vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

## 2.2 **Planrechtfertigung**

Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1, Blätter 6 ff. der Planfeststellungsunterlagen).

Die bestehende Fahrbahn weist erhebliche Defizite auf. So ist die Fahrbahn lediglich maximal 6 m breit bei Banketten von meist nur 0,50 m Breite. Die Fahrbahn ist von Verdrückungen, Aufgrabungen und Flickstellen gekennzeichnet. Die Querneigungen sind ungleichmäßig und teilweise zu gering. In den engen Kurven ist keine Aufweitung für den Schwerverkehr vorhanden. Der befestigte Straßenoberbau ist für die gewachsene Verkehrsbelastung zu schwach.

Durch die Planung werden diese Defizite beseitigt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erhöht. Ein verstärkter Straßenoberbau bietet künftig Schutz gegen Verdrückungen. Die bisher nicht vorhandene Haltesichtweite im Bereich von Gewässerdurchlässen und die zu geringe Sicht für einbiegende Fahrzeuge aus der Gemeindeverbindungsstraße nach „Moosmühle“ werden nach dem Ausbau regelgerecht vorhanden sein. Über weiter geschwungene Kurven wird die Straße außerdem senkrecht an den neuen Kreisverkehr (Teil der bereits genehmigten Ortsumfahrung Massenhausen) angeschlossen, so dass mit einer Verbesserung der Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit zu rechnen ist.

## 2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### 2.3.1 Planungsvarianten

Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09 – juris, Rn. 5 m.w.N.).

Durch die Notwendigkeit, an den Kreisverkehr der geplanten Ortsumfahrung Massenhausen anzuschließen, sowie die Lage der Straße im Bestand existieren keine Varianten, die sich von der dargestellten Linie in größerem Umfang unterscheiden.

Mit einer bloßen Verbesserung des Oberbaus und einem damit verbundenen Verzicht auf einen Ausbau („Nullvariante“) wäre den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht in gleichem Maße genügt. Die Nullvariante würde zu einer Beibehaltung der bestehenden Trasse führen und damit zu geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Verlegung der Straße samt Brücke zur Querung der Moosach („Planvariante“) führt jedoch zu einer Verbesserung der Linienführung und ermöglicht einen senkrechten Anschluss an den neu geplanten Kreisverkehr der Umfahrung Massenhausen. So werden die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit im Bereich des Kreisverkehrs verbessert. Trotz der im Vergleich zur Nullvariante größeren Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Planvariante besser geeignet die planerischen Ziele zu erfüllen. Die Belastungen für Natur und Landschaft sind auch hier als nur gering einzuschätzen, die benötigten Flächen wurden weitgehend durch Bauerlaubnisse oder/und Erwerb gesichert. Insgesamt ist damit der Planvariante der Vorzug zu geben.

### 2.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Der Ausbau der St 2341 erfolgt bestandsorientiert. Eingriffe in Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange werden dadurch auf das notwendige Maß beschränkt. Kleinere Abweichungen sind nur zur Verbesserung der Verkehrsqualität vorgesehen. Durch die Begradigung des Straßenverlaufs im Bereich der Querung der Moosach werden die Haltesichtweite auf der Staatsstraße und die Anfahrtsichtweite aus der Gemeindeverbindungsstraße sichergestellt. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn, die Kurvenaufweitung, die gleichmäßige Querneigung sowie die geringere Kurvigkeit werden die Sicherheit und die

Leichtigkeit des Verkehrs erhöht. Die Begegnungen von Schwerverkehrsfahrzeugen laufen flüssiger und sicherer ab.

Im Ausbaubereich ergibt sich eine ca. 40 cm höhere Lage der Straßenoberkante durch den verstärkten Straßenoberbau. Durch diese höhere Lage wird die Staatsstraße bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet. Um das Überschwemmungsgebiet dennoch nicht zu verkleinern, sind Durchlässe unter der Straße vorgesehen und es wird eine Abgrabung des vorhandenen Geländes als Retentionsraum durchgeführt.

Der notwendige Straßenquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5m und beidseitigen 1,50m breiten Banketten ergibt sich aus den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte – RAS-Q 1996“. Bei einer Schwerverkehrsbelastung mehr als 60 Kfz/24h und weniger als 300 Kfz/24h ist dieser Querschnitt ausreichend (vgl. die Verkehrszahlen in Planunterlage 1, Blatt 6).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Planunterlage 1, Blätter 7 ff. verwiesen.

### 2.3.3 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die ausgebaute Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen nachfolgend dargelegt wird.

#### 2.3.3.1 Verkehrslärmschutz

##### 2.3.3.1.1 § 50 BImSchG - Trennungsgrundsatz

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Insbesondere rückt die Straße nach dem Ausbau von einem Anwesen ab, sodass in diesem Bereich eine Lärmverminderung entsteht (vgl. die Übersicht über die Immissionspegel in Planunterlage 1, Blatt 12).

##### 2.3.3.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die

Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

#### 2.3.3.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-

Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Basierend auf der bundesweiten Verkehrszählung 2010 wurde die Verkehrsentwicklung mit einer Zunahme in Höhe von 10 % bis 2025 hochgerechnet. Die Prognose legt eine Verkehrsmenge von 3.360 Kfz/24h im Prognosejahr 2025 zugrunde. Vgl. dazu im Einzelnen Planunterlage 1, Blatt 6.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

#### 2.3.3.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen. Eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt einen erheblichen baulichen Eingriff und eine dadurch bewirkte Erhöhung des Lärmbeurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tagsüber/60 dB(A) nachts voraus. Relevant sind bei der hiesigen Planung die Bereiche an Bauanfang und Bauende.

Im Bereich der Brücke über die Moosach (Bauanfang – Bau-km 0+035 bis 0+450) wird die Straße um bis zu 40 m weiter weg von der bestehenden Bebauung Haus Nr. 8 (vgl. Planunterlage 5) verschoben. Daraus folgen nach der Lärmberechnung für den Ausbau ein um ca. 1 dB(A) niedrigerer Immissionspegel als im Bestand. Da es sich allenfalls um eine Verbesserung handelt und der Beurteilungspegel nicht erhöht wird, liegt schon keine wesentliche Änderung vor.

Im Bereich des Reiterhofs am Bauende (Bau-km 0+920) werden weder die Lage noch die Höhe der Straße erheblich verändert. Es liegt kein erheblicher baulicher Eingriff vor, sodass eine Lärmberechnung mangels wesentlicher Änderung nicht erforderlich ist.

Ansprüche auf Schallschutz im Rahmen der Lärmvorsorge bestehen damit nicht.

#### 2.3.3.2 Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die bestehenden Immissionen von Luftschadstoffen werden nicht verändert. Der Ausbau erfolgt weitestgehend auf Bestand; Verkehrsumlagerungen sind nicht zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

### 2.3.3.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die – allenfalls geringfügigen – Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße nicht. Der Ausbau erfolgt zudem bestandsorientiert und weicht nur geringfügig vom bisherigen Verlauf der Straße ab. Es ist daher nicht von einer erheblichen zusätzlichen Schadstoffbelastung auszugehen.

### 2.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

#### 2.3.4.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.3.4.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ (Nr. FS-04), vgl. § 26 BNatSchG. Dieses ist durch die bestehende Straße bereits vorbelastet. Nach der Schutzverordnung des Landschaftsschutzgebiets (Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 20 Oktober 1994 [letzte Änderung vom 08.07.2010], im Folgenden LSG-VO) sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Errichtung einer Straße ist erlaubnispflichtig. Gem. § 5 Abs. 3 der LSG-VO ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 LSG-VO zuwiderzulaufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG-VO wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 LSG-VO liegen vor. Die untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben unter in diesem Beschluss erfüllten Voraussetzungen (vgl. die Nebenbestimmungen unter A 3.1.5 und A 3.4.4) zugestimmt. Darüber hinaus wurden Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet von anderen Trägern öffentlicher Belange

nicht beanstandet. Die Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (s.u.).

Am südlichen Ortsrand von Massenhausen ist eine große Weide auf der Flurnummer 211 als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Weide wurde bei einer Geländebegehung allerdings nicht mehr vorgefunden. Eine Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals infolge der Straßenbaumaßnahme ist daher ausgeschlossen. Die angehörten Fachbehörden und die angehörte Naturschutzvereinigung haben dazu keine Bedenken geäußert.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen, nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Unterlage 19.1, Blatt Nr. 6) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen zu, § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt bzw. im Rahmen der Anhörung unter in diesem Beschluss erfüllten Voraussetzungen (vgl. die Nebenbestimmungen unter A 3.1.5 und A 3.4.4) ihr Einvernehmen erteilt. Die beteiligten Naturschutzvereinigungen haben dazu keine Bedenken geäußert.

#### 2.3.4.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

##### 2.3.4.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10 – Freiberg – ist § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen). Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 2.3.4.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind in der Unterlage 19.3 (einschließlich Ergänzung 2012) dargestellt, auf die Bezug genommen wird.



Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen (vgl. insbesondere zu Gehölzrodungen nur zur Winterzeit A 3.4.2).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Der Bund Naturschutz hat in seiner Stellungnahme vom 21.02.2013 eine unvollständige Erfassung der Vögel in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung moniert. Das in der saP ermittelte Potential lediglich für „wenige kommune Kleinvogelarten“ sei nicht nachvollziehbar dargelegt. Eine Bestandserfassung der Vögel fehle und der bloße Hinweis auf Ausweichmöglichkeiten wird kritisiert. In seiner Stellungnahme verweist der Vorhabensträger auf die avifaunistischen Untersuchungen des Gehölzbestands an der Moosach, die im Jahr 2010 im Zusammenhang mit der Planung der Ortsumfahrung Massenhausen durchgeführt wurden. Dabei konnten im Wesentlichen kommune Kleinvogelarten festgestellt werden (insb. Mönchsgrasmücke, Buchfink, Kohlmeise, Amsel, Grünfink, Fitis, Zilpzalp, Blaumeise, Rotkehlchen). Als einzige Vogelart der Vorwarnliste wurde der Feldsperling erfasst, u. a. mit einem Revierzentrum an der Moosach unmittelbar östlich des Trassenverlaufs. Am 12.01.2012 erfolgte ergänzend eine Sichtung des Eingriffsbereichs an der Moosach durch einen langjährig erfahrenen Ornithologen, um auf Grundlage des bekannten Gesamtartenbestands das Potenzial des Eingriffsbereichs abzuschätzen. Es war festzustellen, dass an dieser Stelle im Wesentlichen Amsel, Buchfink und/oder die Mönchsgrasmücke in Betracht kommen. Da Bäume fehlen, die Höhlen oder Spalten aufweisen, sind insbesondere Brutbiotope von Höhlenbrütern wie dem Feldsperling nicht vorhanden. Für die lokalen Gehölzbestände östlich Massenhausen kann auf Basis der Untersuchung 2010 eine mittlere Gesamtsiedlungsdichte von etwa 30 - 35 Revieren pro ha angenommen werden (große Randlängen). Von dem Gehölzbestand an der Moosach gehen projektbedingt etwa 340 m<sup>2</sup> (0,034 ha) verloren. Damit stünde rechnerisch maximal ein Revier oder entsprechend mehrere Revieranteile von Amsel, Buchfink und/oder Mönchsgrasmücke zur Disposition. Ein nur minimales Ausweichen kann damit den Erhalt des bzw. der Reviere gewährleisten. Die ökologische Funktion des Verbundes der lokalen Fortpflanzungsstätten wird in

jedem Fall weiterhin erfüllt. Diese Erläuterungen des Vorhabensträgers, die auch dem Bund Naturschutz mitgeteilt wurden, erscheinen insbesondere angesichts des Verhältnisses von vorgefundenen Strukturen (Längsausdehnung) und begrenztem Umfang der konkreten Maßnahme überzeugend. Der Bund Naturschutz hat seine Bedenken im weiteren Verfahren (insb. im Erörterungstermin) nicht weiter vertieft.

#### 2.3.4.1.2.3 Konfliktanalyse

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden.

Streng geschützte Pflanzenarten konnten im Zuge der Geländeaufnahmen nicht festgestellt werden und sind im Trassennahbereich angesichts der vegetationskundlichen Ausstattung nicht zu erwarten. Das gilt auch für den Kriechenden Sellerie (*Apium repens*).

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung liegen Fraßspuren des Bibers aus dem Trassenkorridor vor (vgl. Unterlage 19.3 - insb. Ergänzung 2012). Das Untersuchungsgebiet ist allerdings nur als peripheres Nahrungshabitat zu sehen, d. h. das Revierzentrum liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Moosach ist ein möglicher Wanderkorridor. Aufgrund der baulichen Optimierung des Brückenbauwerks über die Moosach (Ausbildung von Trockenbermen) sind projektbedingte Negativwirkungen nicht zu erwarten. Durch den Rückbau des bestehenden Wellstahldurchlasses ist darüber hinaus mit einer Verbesserung der Querungssituation zu rechnen (Minderung betriebsbedingter Tötungen durch den Straßenverkehr bei Querung der Straße außerhalb des Durchlasses).

Der Bund Naturschutz rügt in seiner Stellungnahme vom 21.02.2013 die geplante Pflanzung für den Biber ungeeigneter Gehölze entsprechend Unterlage 19.1 (Blatt 31) als Verstoß gegen Artenschutzrecht. Im Gegenteil wird angeregt, geeignete Gehölze in großer Zahl zu pflanzen. Ein Verstoß ist jedoch durch die landschaftspflegerische Planung nicht zu besorgen. Nach der genannten Passage in den Planunterlagen sollen im Bereich der Moosachquerung vorrangig Arten verwendet werden, die nicht als bevorzugte Futterpflanze des Bibers dienen. Auch bisher wies der Planungskorridor nur mäßige Ausstattung mit Nahrungsquellen für den Biber auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden (s. o.). Die zu beseitigenden Gehölze stellen nur einen kleinen Teil des ausgedehnten Nahrungsreviers eines Individuums oder Paares dar. Dieses Revier wird durch die begrenzten Gehölzverluste in seiner Funktion nicht wesentlich gemindert, insbesondere nicht in einer Art und Weise, dass dadurch indirekt die assoziierte Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die mindestens 1 km weit entfernt liegt, funktional geschädigt werden könnte (vgl. Unterlage 19.3, Ergänzung 2012). Ein Verstoß gegen Artenschutzrecht ist damit nicht ersichtlich. Der Vorschlag des Bund

Naturschutz, vermehrt geeignete Futterpflanzen für den Biber im Plangebiet zu verwenden, ist im Hinblick auf den Artenschutz als kontraproduktiv zu beurteilen. Die großflächige Pflanzung von Gehölzarten, die bevorzugte Futterpflanzen für den Biber darstellen, könnte an dieser Stelle dazu führen, dass vermehrt Tiere in den Gefahrenbereich der Straßenquerung angezogen werden. Die Vorgabe im landschaftspflegerischen Begleitplan dient gerade der Vermeidung solcher Risiken. Ausgleichsmaßnahmen für den Biber sind nicht angezeigt. Der Bund Naturschutz hat seine Bedenken im weiteren Verfahren (insb. im Erörterungstermin) nicht weiter vertieft.

Hinsichtlich der im Umfeld nachgewiesenen Fledermäuse (Graues Langohr – *Plecotus austriacus*) sind durch den geringfügigen Verlust der Gehölzbestände, welche möglicherweise in den Aktionsraum der Tiere fallen, keine Negativwirkungen zu besorgen. Hinweise auf nennenswerte Funktionen des möglichen Wirkraumes der Trasse bestehen nicht. Weiterhin entstehen keine neuen Barrierewirkungen; mögliche Quartierbäume sind nicht betroffen (vgl. insb. Unterlage 19.3, Ergänzung 2012, Blatt 2). Ebenfalls sind Negativwirkungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Totholzkäferarten ausgeschlossen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die Nachweise aus dem weiteren Umfeld verfügbar sind, kommen aufgrund fehlender Habitate im Wirkraum der Trasse nicht in Betracht. Nachweise solcher Arten (eigene Beobachtungen des Gutachters bzw. Sekundärnachweise) wurden nicht geführt und sind auch nicht bekannt.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten werden keine Bestände in Anspruch genommen, die eine eigenständige Avifauna bzw. nennenswerte Funktionen für eine solche aufweisen würden. Für erforderliche Rodungen ist unter A 3.4.2 eine Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung auf die Wintermonate festgesetzt. Damit wird die Zerstörung von besetzten Vogelnestern oder Gelegen vermieden. Nach der Geländesichtung sind Brutvorkommen von Wiesenbrütern in den angrenzenden Beständen sicher auszuschließen. Damit sind auch mögliche Fernwirkungen bzw. Kulissenwirkung und Lärmbelastung auszuschließen. Auch Brutbiotope von Höhlenbrütern wie dem Feldsperling sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden (s. o.). Rechnerisch ist maximal der Verlust von einem Revier bzw. entsprechenden Revieranteilen zu befürchten (s. o. unter C 2.3.4.1.2.2). Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt aber trotz der Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zug- und Wintergäste sind in jedem Fall in der Lage, Störungen, wie sie bei Bauarbeiten im Winterhalbjahr auftreten können, ohne Negativfolgen auszuweichen. Der Bund Naturschutz rügt in seiner Stellungnahme vom 21.02.2013 eine unzureichende Konfliktanalyse im Hinblick auf ein wahrscheinliches Vorkommen des

Eisvogels und der Gebirgsstelze im Plangebiet. Diese Bedenken werden nicht geteilt. Zum einen wird die neue Brücke über die Moosach, die eine bereits bestehende Brücke ersetzt, die lokalen Möglichkeiten für Eisvogel und Gebirgsstelze nicht verschlechtern. Darüber hinaus ist ein Brutvorkommen des Eisvogels nach Daten aus dem Jahr 2010 und Potenzialabschätzung aus dem Jahr 2012 im Eingriffsbereich nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten. Durch den Bau im Winterhalbjahr wäre auch ein etwaiges Brutvorkommen der Gebirgsstelze nicht betroffen. Der Eisvogel wird bereits in der saP (Unterlage 19.3, Blatt 4) behandelt; Konflikte, insbesondere erhebliche Störungen, sind hier nicht zu erwarten.

Der Bund Naturschutz rügt weiterhin eine mangelnde Prüfung der Störung von Wiesenbrütern durch den Baubetrieb. Soweit Wiesenbrüter als Zug- und Wintergäste im Gebiet anwesend sind, befinden sie sich zu dieser Zeit in einer Phase opportunistischer Ressourcennutzung. Wie sonstige Wintergäste können sie dann ohne Negativfolgen ausweichen. Brutvorkommen von Wiesenbrütern, wie etwa den beiden aktuell im Umgriff festgestellten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze oder auch des im Raum noch gut vertretenen Kiebitz, sind im Bereich der Trassenverschwenkung auszuschließen. Das ergibt sich aus dem bestandsorientierten Ausbau in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung bzw. Kulissenwirkung. Der Bund Naturschutz hat seine Bedenken im weiteren Verfahren (insb. im Erörterungstermin) nicht weiter vertieft.

Im Übrigen haben sich sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde mit dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ausdrücklich einverstanden erklärt. Eine Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### 2.3.4.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu § 14 BNatSchG) vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19.1 und 19.2 des Plan-Gehefts beschrieben. Die Eingriffe werden durch die folgenden Maßnahmen vermieden bzw. soweit wie möglich reduziert (vgl. Planunterlage 9.2):

- Alle Rodungen und Gehölbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (Maßnahme V1).
- Schutzzäune für angrenzende Gewässerbegleitgehölze und Ufervegetation an Moosach, Rotem Kanal und Hutmoosgraben sowie für Einzelbäume während der Bauzeit (250 lfdm., Stammschutz für 5 Einzelbäume) (Maßnahme S1).
- Rückbau zweier Teilflächen der bestehenden asphaltierten St 2341; Entsiegelung; Rekultivierung im Rahmen der Maßnahme G1 (s.u.) bzw. in Ackerflächen (Maßnahmen M1 und M2).
- Während der Bauzeit wird eine Umweltbaubegleitung eingerichtet (vgl. Auflage A 3.4.9)

Die Maßnahmen V1, S1, M1 und M2 sind planerisch in Unterlage 9.1 Blatt 1 dargestellt. Alle Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Eine Beeinträchtigung ausschließlich nach nationalem Recht besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu besorgen. Das gilt insbesondere für den Edelkrebs (*Astacus astacus*), die Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*), das Wasserminzen-Kapuzenbärchen (*Nola cristatula*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*); vgl. insb. Unterlage 19.1, Blätter 13 und 29.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Unterlagen 19.1, 19.3 und die planerische Darstellung in Unterlage 19.2 verwiesen, die Bestandteil des genehmigten Planes sind.

Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und Straßenbegleitgrünflächen in einem Umfang von ca. 0,351 ha (0,146 ha netto nach Entsiegelung).
- Verlust von Gewässerbegleitgehölz an Moosach und Rotem Kanal, kartierte (wiederherstellbare) Biotop in einem Umfang von insgesamt ca. 0,051 ha.
- Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Gewässerbegleitgehölz an Moosach und Rotem Kanal, kartierte (wiederherstellbare) Biotop in einem Umfang von ca. 0,038 ha.
- Mittelbare Beeinträchtigung von Gewässerbegleitgehölz an Moosach und Rotem Kanal, kartierte (wiederherstellbare) Biotop in einem Umfang von ca. 0,049 ha (0,027 ha netto wg. Entlastung bisheriger straßennaher Biotop).
- Verlust eines prägenden Einzelbaumes durch Überbauung.

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Bau und den Betrieb der ausgebauten St 2341 zurückzuführen und nicht zu vermeiden. Insgesamt ergeben sich Eingriffe in einem Umfang von ca. 0,489 ha. Die Eingriffe sind ausgleichbar, jedenfalls ersetzbar.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat der Vorhabensträger die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben („Gemeinsame Grundsätze“) herangezogen. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 0,130 ha (vgl.

Unterlage 9.3 mit detaillierter Darstellung der Berechnung nach den jeweiligen Grundsätzen).

Zur Kompensation ist die Entwicklung von Niedermoor- und Streuwiesenbeständen auf einer vom Landkreis Freising dauerhaft zur Verfügung gestellten Fläche vorgesehen. Zu diesem Zweck soll eine Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Freising und dem Landkreis Freising abgeschlossen werden, die – in Abstimmung mit unterer und höherer Naturschutzbehörde – die verbindliche Zuordnung der Ersatzfläche A1 in der Gemarkung Sünzhausen, Flurnummer 1188 (Teilfläche), regelt (vgl. Planunterlagen 1, Blatt 19, 9.1, Blatt 2, 9.2, Blatt 2, 9.3 und 19.1, Blätter 29 f.). Nach § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde den erforderlichen Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsbescheid festzusetzen. Entsprechend der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde wird ein Zeitraum für die Unterhaltungspflege von 25 Jahren festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahme muss spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme hergestellt werden. Diese Rahmenbedingungen werden über die Nebenbestimmungen unter A 3.4.3 und A 3.4.4 sichergestellt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Das Landschaftsbild wird durch die Kompensationsmaßnahme sowie die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen G1 – G3 (vgl. Planunterlagen 9.1, Blatt 1, 9.2, Blatt 2, und 19.1, Blatt 30) landschaftsgerecht neu gestaltet bzw. wiederhergestellt. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Untere und höhere Naturschutzbehörde haben der landschaftspflegerischen Planung unter der Voraussetzung mit diesem Beschluss geregelter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Bund Naturschutz hat in seiner Stellungnahme vom 21.02.2013 angegeben, dass die vorgesehene Kompensationsfläche bereits dem Typus einer seggenreichen Feuchtwiese, möglicherweise auch dem geschützten Biotoptypus entspreche. Eine Aufwertung könne deshalb nicht eins zu eins angerechnet werden. Die Wiese liege im bestehenden Vogelschutzgebiet und stelle bereits im derzeitigen Zustand einen geeigneten Lebensraum für die entsprechenden Arten dar. Im Übrigen bestehe bereits die staatliche Verpflichtung, das SPA (Special Protection Area – Europäisches Vogelschutzgebiet) in einen guten Zustand zu bringen. Diese Bedenken der Naturschutzvereinigung können jedoch entkräftet werden. Das betroffene Grundstück Flurnummer 1188 der Gemarkung Sünzhausen wurde vom Landkreis erworben, um es naturschutzfachlich aufzuwerten und den Biotopkomplex

im Giggenhauser Moos südlich des Moosgrabens zu arrondieren. Aufwertungsmaßnahmen wurden dort bisher aber noch nicht durchgeführt. Lediglich eine Zwischenpflege (einschürige Mahd ohne Düngung) wird derzeit über Mittel des Landkreises betrieben. Die genannte Fläche beinhaltet selbst – anders als die umliegenden Flächen auf drei Seiten – kein kartiertes Biotop. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde entspricht der Wiesenbestand auf der Kompensationsfläche nicht dem nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützten Biotop seggen- bzw. binsenreiche Nasswiese. Darüber hinaus wurde die volle Aufwertbarkeit bestätigt. Die Durchführung der Maßnahme wird nicht zu einem Wiesenverlust sondern zu einer Aufwertung der Wiesenfläche durch gezielte Pflege und Aushagerung, wo nötig durch Oberbodenabtrag, führen. Dies wird auch den Arten des SPA, die ggf. die Fläche nutzen, zu Gute kommen. Ein FFH-Managementplan für das SPA-Gebiet 7636-471 Freisinger Moos existiert bisher nicht. Nach § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG stehen Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG der Anerkennung einer Maßnahme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht entgegen.

Der Bund Naturschutz hat in seiner Stellungnahme vom 21.02.2013 außerdem den Verzicht auf Regelansaatmischungen angeregt und die Verwendung autochthonen Saatguts aus dem Moos empfohlen. Dies hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 03.04.2013 zugesichert, soweit Ansaaten auf der Kompensationsfläche erforderlich werden. Im unmittelbaren Nahbereich der Fahrbahn ist wegen der starken Belastung eine Entwicklung naturnaher Biotope nicht möglich und daher nicht vorgesehen. Um eine zügige und stabile Begrünung von Straßennebenflächen (und damit eine zeitnahe Einbindung in das Landschaftsbild) zu erreichen wird auf diesen Flächen mit Regelsaatgutmischungen gearbeitet.

### 2.3.5 Gewässerschutz

#### 2.3.5.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.



Die Maßnahme einschließlich der Verlegung der Brücke über die Moosach liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Moosach. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete werden über § 78 Abs. 6 WHG besonders geschützt. Im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird eine Genehmigung für die Errichtung bzw. eine Zulassung der Maßnahme nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG erteilt. Bereits im ursprünglich beim Landratsamt Freising, untere Wasserrechtsbehörde, betriebenen Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen für die Erteilung abgestimmt: Die Hochwasserrückhaltung wird allenfalls unwesentlich beeinträchtigt. Der Vorhabensträger erbringt für den Verlust von 234 m<sup>3</sup> an Rückhalteraum einen Retentionsraumausgleich in Höhe von 250 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück Flurnummer 470 der Gemarkung Massenhausen (vgl. Planunterlage 1, Blatt 18, und Planunterlage 5). Dieser Ausgleich wird über die Nebenbestimmungen unter A 3.3.3 und A 3.3.4 festgeschrieben. Die Schaffung des Ausgleichsraumes wird im Rahmen der Konzentrationswirkung mit diesem Beschluss nach Art. 9 BayAbgrG genehmigt. Die Festlegung der ursprünglich geplanten Fläche zwischen den Flurnummern 281 und 471 der Gemarkung Massenhausen aus Ziffer 1.1 des Bescheids des Landratsamts Freising vom 15.05.2012 (nachrichtlich als Planunterlage 18 des Plangehefts) ist damit hinfällig. Wasserstand und Abfluss werden bei Hochwasser durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Um dem Hochwasser wie bisher die Möglichkeit zu geben, von den Flächen westlich der Straße abzufließen, werden in den Straßendamm zwischen Bau-km 0+200 und Bau-km 0+250 drei Durchlässe DN 500 sowie bei Bau-km 0+330 zwei Durchlässe DN 400 eingebaut. Das Straßenbauvorhaben bedarf keiner hochwasserangepassten Bauweise. Hochwasserschutzanlagen sind im Planbereich nicht vorhanden. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen der Zulassung ferner nicht entgegen, Gefährdungen von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind nicht zu befürchten. Die im Bescheid des Landratsamts Freising vom 15.05.2012 aufgeführten Nebenbestimmungen werden im Übrigen Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. unter A 3.1.5, A 4.3.15, A 3.3.2, A 3.3.6 und A 3.4.9). Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird jedoch abweichend von Ziffer 2.2 des damaligen Bescheides durch die Kompensationsmaßnahme A1 (s.o. unter C 2.3.4.2 und die Nebenbestimmung unter A 3.4.3) erbracht. Der ursprüngliche Bescheid des Landratsamts Freising vom 15.05.2012 wird durch die Regelungen in diesem Beschluss ersetzt.

#### 2.3.5.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern und zu verdunsten.

Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Das auf der Brücke über die Moosach anfallende Niederschlagswasser wird über Straßenabläufe in Mulden beiderseits der Moosach am Dammfuß östlich der Straße geleitet und kann dort versickern oder verdunsten. Im weiteren Bereich der Strecke wird das Niederschlagswasser breitflächig über die Bankette abgeleitet und versickert oder verdunstet auf den Böschungen. Neben der gezielten Versickerung über Mulden wird jedenfalls für Starkregenereignisse eine Einleitung von Wasser in die Moosach notwendig, um das Niederschlagswasser durch breitflächiges Überlaufen der Mulden schadlos abzuführen.

Die Einleitungen in Grundwasser und oberirdisches Gewässer sind gemäß §§ 8 und 9 WHG zulassungspflichtig. Die Zulassungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Zulassungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt München zur Auslegung der Sickermulden wurde die Nebenbestimmung unter Ziffer A 4.3.9 angepasst. Das breitflächige Überlaufen von Niederschlagswasser soll in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München bei Starkregenereignissen, die über ein einjähriges Regenereignis hinausgehen, ermöglicht werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist dadurch nicht zu erwarten.

Die vom Wasserwirtschaftsamt München vorgeschlagene Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf 20 Jahre haben wir nicht in den Auflagenkatalog aufgenommen. Der Bestand und Betrieb der Straße liegt im öffentlichen Interesse. Die geordnete Abführung des darauf anfallenden Niederschlagswassers ist erforderlich, solange die Straßenanlage existiert. Die Befristung ist für die Straßenentwässerung zudem nicht üblich, so dass die rechtzeitige Antragstellung für eine Verlängerung, bzw. Neuerteilung leicht übersehen werden kann. Dadurch könnte durch Ablauf der Erlaubnis der Betrieb der Straße gefährdet werden. Darüber hinaus besteht für eine Befristung - zumindest bei öffentlichen Trägern der Entwässerungsanlagen - kein Bedürfnis, da die Erlaubnis nach § 18 WHG ohnehin frei widerruflich ist und Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG

auch nachträglich möglich sind, wenn sie sich zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere als erforderlich erweisen. Aus diesem Grund haben wir auch den vorgeschlagenen allgemeinen Auflagenvorbehalt nicht in den Auflagenkatalog aufgenommen. Dieser wäre nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG zudem auch nicht zulässig, weil mit den vorliegenden Unterlagen eine abschließende Entscheidung über die heute erforderlichen Auflagen möglich ist.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

#### 2.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben, das im Wesentlichen aus einem bestandsorientierten Ausbau besteht, beansprucht nur in geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Bisher erschlossene Grundstücke werden nach Verwirklichung des Vorhabens auch weiterhin zugänglich bleiben.

Der Bayerische Bauernverband hat in seiner Stellungnahme vom 15.02.2013 mehrere Forderungen in Bezug auf die betroffenen Landwirte gestellt. Dazu gehören eine frühzeitige Information über die Planung, Beweissicherungsmaßnahmen, durchgehende Erreichbarkeit der Nutzflächen und Informationen über den weiteren Verlauf der Bauausführung. Der Vorhabensträger steht bereits seit längerem in Kontakt mit den betroffenen Eigentümern. Es liegen in vielen Fällen bereits Bauerlaubnisse vor und teilweise wurde bereits Grund erworben. Beweissicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls vom Vorhabensträger im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zu prüfen. Die Erreichbarkeit der Nutzflächen wird nach Auskunft des Vorhabensträgers auch während der Baumaßnahmen bis auf kurze Zeiträume (Asphaltierungsarbeiten) sichergestellt sein. Der Vorhabensträger wird die betroffenen Grundstückseigentümer möglichst frühzeitig über eventuelle Einschränkungen informieren. Mit der Nebenbestimmung unter A 3.5.2 wird dem Vorhabensträger aufgegeben die ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz auch während der Bauzeit sicherzustellen. Notfalls, also im Falle von Konflikten zwischen Bauausführung und Nutzung, sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

Mit den übrigen Nebenbestimmungen unter A 3.5 wird ein hinreichender Schutz der von der Planfeststellung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen sichergestellt.

Nach alledem wird die Landwirtschaft als öffentlicher Belang nicht in relevanter Weise beeinträchtigt.

#### 2.3.7 Gemeindliche Belange

Angesichts der Verwirklichung der mit Plangenehmigung der Regierung von Oberbayern vom 15.10.2012, Az. 32-4354.0-PG-033, festgestellten Planung der

Ortsumfahrung Massenhausen durch die Gemeinde Neufahrn ist es erforderlich, dass die Bauausführung beider Maßnahmen aufeinander abgestimmt wird. Zu diesem Zweck wird mit der Nebenbestimmung unter A 3.1.6 dem Vorhabensträger die Verpflichtung auferlegt, sich im Hinblick auf die Straßenbau- und Umleitungsmaßnahmen mit der Gemeinde Neufahrn abzustimmen.

### 2.3.8 Sonstige öffentliche Belange

#### 2.3.8.1 Verkehrssicherheit

Im Rahmen der Anhörung hat die Polizeiinspektion Freising angeregt, den am Beginn der Planfeststellung anschließenden Kreisverkehrsplatz (vgl. die nachrichtliche Eintragung im Lageplan, Unterlage 5) mit Beleuchtungselementen zu versehen. Der Kreisverkehrsplatz befindet sich jedoch außerhalb des Umgriffs der hiesigen Planfeststellung. Darüber hinaus ist die Straßenbeleuchtung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie ist nach Art. 51 BayStrWG Sache der Gemeinden (BayVGH vom 26.08.1983, 8 B 82 A. 1819, 1820).

Ein Arbeitskreis der Agenda21 Neufahrn hat im Rahmen der Anhörung eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Massenhausen und Neufahrn angeregt. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind als verkehrsrechtliche Anordnungen jedoch ebenfalls nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie liegen im Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörden. Dementsprechend wurde im Erörterungstermin die Möglichkeit aufgezeigt, die Thematik mit örtlich zuständiger Polizei und Landratsamt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Darüber hinaus wurde eingewendet, dass auf Höhe der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Moosmühle am Anfang der Planfeststellung mit Problemen für abbiegende Fahrradfahrer zu rechnen sei. Diese müssten kurz hinter dem (anderweitig geplanten) Kreisverkehrsplatz links über die Gegenfahrbahn abbiegen und gegebenenfalls an der Mittellinie warten. Aus dem Kreisverkehr ausfahrende Kraftfahrzeuge könnten eine Gefahr für diese Fahrradfahrer darstellen. In seiner Stellungnahme hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass durch den geplanten Kreisverkehr die Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge gegenüber dem Bestand erheblich verringert sein werden. Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sei damit zu erwarten. Auch im Erörterungstermin wurde diese Thematik ausführlich besprochen. Als Lösungsmöglichkeit haben Vertreter der Agenda21 eine Verbreiterung des Banketts oder der Asphaltfläche (ähnlich einer Querungshilfe) angeregt, um eine größere Aufstellfläche für nach links abbiegende Fahrradfahrer zu schaffen. Der Vorhabensträger wurde gebeten, die angesprochenen Vorschläge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16.07.2013 erläuterte das Staatliche Bauamt, dass bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten in dem genannten Bereich nicht geboten

seien. Konkret wurde auf eine separate Führung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, auf eine seitliche Aufstellfläche im Bankettbereich und einen Linksabbiegestreifen für Fahrradfahrer eingegangen. Demnach wurde eine separate Führung der Fußgänger und Radfahrer bereits im Zuge der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen geprüft und für nicht erforderlich erachtet. Grund ist der geringe Verkehr von Fußgängern und Radfahrern, die unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung auf der Staatsstraße und die fehlende Fortführung einer getrennten Verkehrsführung auf den Anschlussstrecken. Eine seitliche Aufstellfläche ist nach Dafürhalten des Vorhabensträgers nicht mit einem Sicherheitsgewinn verbunden. Insbesondere befinden sich Radfahrer am rechten Fahrbahnrand außerhalb des zentralen Blickfeldes eines aus dem Kreisverkehr in Richtung Süden ausfahrenden Kraftfahrers. Ein so querender Radfahrer wäre somit von einem Kraftfahrzeuglenker deutlich schwerer zu erkennen, der nicht mit Querungsverkehr von rechts rechnet. Schließlich wird auch ein separater Linksabbiegestreifen nicht für sinnvoll gehalten. Dieser ist zum einen keine Regellösung und bringt zum anderen keinen Sicherheitsgewinn. Ein links wartender Radfahrer befindet sich genau im Blickfeld der aus dem Kreisverkehr ausfahrenden Kraftfahrer. Das im Kreisverkehr vorhandene niedrige Geschwindigkeitsniveau stellt dabei sicher, dass die Kraftfahrzeuge nach Erkennen des Radfahrers auch rechtzeitig anhalten können. Eine besondere Gefährdung ist damit nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Schleppkurven durch den Vorhabensträger hat außerdem ergeben, dass aufgrund der Aufweitung im Anschlussast ein LKW problemlos neben einem wartenden Radfahrer vorbeifahren kann. Schließlich ergibt sich südlich des sich an den Kreisverkehr anschließenden Fahrbahnteilers eine Sperrfläche, in deren Schutz sich weniger sichere Radfahrer zum Abbiegen aufstellen können.

Diese Ausführungen erscheinen überzeugend und decken sich auch mit der Auffassung des Vertreters des beteiligten Polizeipräsidiums Freising, wonach hier nicht auffällig viel Fußgänger- oder Radverkehr zu beobachten sei. Die Ablehnung einer separaten Führung von verschiedenen Verkehrsarten ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Eine seitliche Aufstellfläche im Bereich des Banketts ist nicht mit einem Sicherheitsgewinn verbunden. Auch der Vertreter der Agenda21 hat eine Querung vom Bankett aus für schwierig erachtet. Ein separater Linksabbiegestreifen für Radfahrer würde als Ausnahme von Regellösungen ein besonderes Verkehrsbedürfnis erfordern. Eine besondere Gefährdung für Radfahrer an der genannten Stelle ist jedoch nicht zu erkennen. Schließlich kann die bisherige Situation ohne Kreisverkehr für die Beurteilung nicht herangezogen werden. Tatsächlich wird der Kreisverkehr zu einer Absenkung der Geschwindigkeiten im Vergleich zur bisher durchgehenden Strecke der Fürholzer Straße führen.

### 2.3.8.2 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2013 um die dingliche Sicherung einer Telekommunikationslinie im Bereich der zur Entwidmung vorgesehenen Verkehrswege (Bau-km 0+034,5 bis Bau-km 0+950) gebeten. Sie will einer Entwidmung nur unter der Voraussetzung eines unveränderten Fortbestands der Telekommunikationslinie am jetzigen Ort und der Sicherung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf Kosten des Vorhabensträgers zustimmen. Die Leitungen der Deutschen Telekom befinden sich derzeit in öffentlichem Grund. Es handelt sich um eine Benutzung öffentlicher Wege im Sinne der §§ 68 ff. TKG. Nach § 72 Abs. 1 und 3 TKG ist eine Telekommunikationslinie, die der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung eines Verkehrsweges entgegensteht, soweit erforderlich, auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuändern oder zu beseitigen. Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung, § 72 Abs. 2 TKG. Das telekommunikationsrechtliche Wegenutzungsrecht ist akzessorisch zur Widmung der genutzten Straße. Ein Anspruch auf dingliche Sicherung der Leitungen im zu entwidmenden Bereich besteht demnach nicht. Die Einziehung von Straßen(bestandteilen) ist nicht von der Zustimmung des Leitungsträgers abhängig. Das weitere, konkrete Vorgehen in Bezug auf die Anpassung von Telekommunikationsleitungen kann jedoch im Rahmen der vor dem Bau stattfindenden Koordination zwischen Telekom und Vorhabensträger abgestimmt werden (vgl. auch die Nebenbestimmung unter A 3.1.1).

Die Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG) hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung insbesondere im Hinblick auf nicht in den Planunterlagen erfasste Anlagen (zusätzliche und/oder abweichende Leitungen, Freileitungsmast) erforderlich sein kann. Diesem Anliegen wird mit der Nebenbestimmung unter A 3.1.2 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger hat im Zuge der Vorabstimmungen der Bauarbeiten mit den Trägern von Versorgungsleitungen auch zu klären, ob sich die (maßgebliche) Lage vor Ort von den planerischen Darstellungen unterscheidet.

### 2.3.8.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Bau- oder Bodendenkmäler sind im Bereich der Planfeststellung nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht zu erwarten. Sollten bei den

Bauarbeiten dennoch Bodendenkmäler aufgefunden werden, ist dies entsprechend der Nebenbestimmung A 3.6 unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden, Art. 8 Abs. 1 BayDSchG.

#### **2.4 Private Einwendungen**

Neben den Stellungnahmen von Vertretern der Agenda21, die bereits unter C 2.3.8.1 behandelt wurden, sind keine privaten Einwendungen erhoben worden.

#### **2.5 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Staatsstraße 2341 bei Massenhausen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus ergeben sich keine Varianten, die gleich oder besser geeignet erscheinen als die Planvariante.

#### **2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf den Widmungsplan (Unterlage 12 des Plangehefts) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) wird verwiesen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 24.03.2014

Regierung von Oberbayern

Markus Hauser

Regierungsrat



### **Hinweise zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.